

05.05.2022
Drucksache 080/22

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	24.05.2022	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		

Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.00	Fachbereichsebene	
Produkt	51.00.03	Jugendhilfeplanung / Frühe Hilfen / Prävention	

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]		
	Aufwand/Auszahlung [€]		

Sachbericht

Kinderschutz ist von überragender Bedeutung. Jeder Fall von Kindeswohlgefährdung ist mit großem Leid für das betroffene Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen verbunden. Bereits mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden die Jugendämter dazu verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für den wirksamen Kinderschutz zu entwickeln, regelmäßig zu überprüfen und anzuwenden. Das „Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes“ ist nun am 01.05.2022 in Kraft getreten. Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen (Garantenstellung). Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen (Fach-, Lehrkräften sowie Privatpersonen) zusammen. Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe.

Das Gesetz legt fest (im Artikel 1, dem Landeskinderschutzgesetz NRW):

- Fachstandards
- Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit / Kooperativen Kinderschutz in Netzwerken
- Maßstäbe für den Schutz von Kindern in Einrichtungen
- den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und Eingriffsmittel bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Auftrag an die Jugendämter:

- Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen müssen zu jeder Zeit aufgenommen und bearbeitet werden, unverzügliche Gefährdungseinschätzung
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung
- fachliche Qualifikation der Fachkräfte
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung einer Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen für den Prozess der Gefährdungseinschätzung
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Mehraugenprinzip)
- schriftliche oder elektronische Dokumentation des Gefährdungsrisikos und der Risikobewertung
- das Jugendamt hat Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit der Beratung, Vermittlung und Klärung bei Konflikten durch eine Ombudsstelle hinzuweisen

Anforderungen an die interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz an die Jugendämter:

- Netzwerke Kinderschutz, die die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen
 - im Netzwerk können anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden
 - Liste der Einrichtungen und Berufsgruppen, die einbezogen sein sollen, z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gesundheitsamt, Familiengericht, Träger der Eingliederungshilfe, Netzwerke Frühe Hilfen
 - mindestens dreimal jährlich mit Qualifizierungsangeboten
- eine Koordinierungsstelle Kinderschutz mit 0,5 Vollzeitäquivalenten
- Transparenz

Kinderschutzkonzepte:

- Es sind Konzepte zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt und Vernachlässigung in betriebsverpflichteten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich festzulegen, u.a. im Pflegekinderwesen, in allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und in der Kindertagespflege. Grundlage sind Leitlinien für Schutzkonzepte

Belastungsausgleich durch das Land NRW/finanzieller Ausgleich für den Schutz des Kindeswohls (für Verfahren, Standards, Koordination, Netzwerke, Schutzkonzepte):

- 2022 45,8 Mio. Euro (September)
- 2023 69,1 Mio. Euro (Juni)

- in den darauffolgenden Jahren jeweils 69,5 Mio. Euro
zzgl. Mittel für Euro Qualitätsentwicklung / Ombudsstellen

Darüber hinaus tritt Artikel 2 des Gesetzes, die Änderung des Kinderbildungsgesetzes, am 01.08.2022 in Kraft.

Auftrag an die Jugendämter:

- das Land gewährt einen Zuschuss für die qualifizierte Fachberatung der Kindertagesbetreuung im Jugendamt
- die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen
- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben Anspruch auf Beratung
- in der Kindertagespflege sind Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zu schließen
- Personal in den Kindertageseinrichtungen soll hauptsächlich sozialpädagogische Fachkräfte sein
- Gruppenüberschreitungen sollen nicht mehr als zwei Kinder je Gruppe betragen, eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen
- es gibt Landeszuschüsse für Qualifizierung der Kindertagesbetreuung

Weitere Regelungen zur Qualitätssicherung, -beratung und -entwicklungsverfahren treten am 01.06.2023 in Kraft.

- eine Stelle bei der obersten Landesjugendbehörde für die Qualitätsberatung
- die Jugendämter können sich mit Anliegen einer Qualitätsberatung an diese Stelle wenden

Es gibt beim Fachbereich Familie und Jugend bereits:

- eine Arbeitsanweisung zum Vorgehen und zu Maßnahmen bei Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen (kreisweit), sie beinhaltet u.a. Fachstandards, das Mehraugenprinzip und die Dokumentation
- Netzwerke Kinderschutz (und Frühe Hilfen) jeweils vor Ort, darüber hinaus Netzwerke zur Kooperation im Kinderschutz, z.B. Familie und Recht oder sexuelle Gewalt sowie Präventionsnetzwerke, Anonymisierte Fallkonferenzen sind ein Tagesordnungspunkt
- Verbindliche Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung (vom Netzwerk eingebrachte Grundlagen, Abläufe und Materialien als Handreichung)
- Fachberatung der Kindertagesbetreuung (seit 2021)
- Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen nach § 8a SGB VIII
- Verwendung der Landeszuschüsse für Qualifizierung, z.B. für Sprachbildung

Folgende Anforderungen müssen im Wesentlichen umgesetzt werden:

- Einrichtung der Koordinierungsstelle Kinderschutz mit 0,5 Vollzeitäquivalenten
- Zuschuss für die Fachberatung der Kindertagesbetreuung beanspruchen
- Entwicklung und Umsetzung der Kinderschutzkonzepte
- weitere Qualifizierung der Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen und Netzwerke
- Öffentlichkeitsarbeit für weitere Transparenz

Anlagen

keine

